

Albert Schmidt

Die Agrarreform 1992

Ihre Umsetzung in Deutschland und zu erwartende Auswirkungen auf Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen

Kurzfassung

Mit der EG-Agrarreform 1992 soll durch drastische Preissenkungen für bestimmte landwirtschaftliche Produkte und die Einführung umfangreicher Einkommensübertragungen an die Landwirtschaft, die an Flächenstillegungen bzw. Extensivierungsmaßnahmen gebunden sind, ein einschneidender Systemwechsel in der bisherigen Agrarpolitik herbeigeführt werden. Grundlage der Reformen sind eine Reihe von EG-Verordnungen, von denen die "flankierenden Maßnahmen" eine besondere Raum- und Umweltrelevanz haben. In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Umsetzung mit dem aus mehreren Ebenen bestehenden "Gesamtprogramm für eine umweltverträgliche und standortangepaßte Landwirtschaft". Die als Basisförderung angebotenen Extensivierungsmaßnahmen für Acker, Grünland und Dauerkulturen können durch Naturschutzmaßnahmen aus den fachspezifischen Landesnaturschutzprogrammen und den regionalen Sonderprogrammen auf Kreisebene ergänzt werden.

1 Einleitung

Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Landesfläche in Nordrhein-Westfalen beträgt 50 %, davon werden 70 % ackerbaulich und nur noch 30 % als ökologisch günstiger einzuschätzendes Grünland genutzt. In weiten Bereichen wird heute die landwirtschaftliche Nutzung von anderen Funktionen – wie z.B. Trinkwasserschutz, Freizeit- und Erholungsnutzung, und insbesondere auf Grünlandflächen und Sonderstandorten vom Biotop- und Artenschutz – überlagert. Eine vor allem durch die Zwänge der EG-Agrarpolitik ständig intensivierte Landbewirtschaftung hat zu einer Überproduktion von Nahrungsmitteln und damit zur Belastung des Naturhaushalts, zur Beeinträchtigung ökologischer Belange und von Erholungsfunktionen geführt. Gleichzeitig ist die landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen 1980 und 1990 um 9 000 ha pro Jahr zurückgegangen. Im Zuge des Strukturwandels der nordrhein-westfälischen Landwirtschaft wurden in

den letzten Jahren 2,9 % der landwirtschaftlichen Betriebe jährlich aufgegeben (1). Es ist zu erwarten, daß die Auswirkungen der EG-Agrarreform 1992 den Strukturwandel weiter beschleunigen werden und daß der sich aus dieser Entwicklung ergebende Handlungsbedarf für Landwirtschaft, Raumplanung, Naturschutz und Landschaftspflege zunimmt.

2 Bisherige Fördermaßnahmen der EG zur Marktentlastung

Im Wirtschaftsjahr 1988/89 hat die EG erstmalig umfassendere Förderprogramme zur Marktentlastung, insbesondere der Getreide-, Milch- und Fleischmärkte, angeboten, die gleichzeitig einen Beitrag zur Umweltentlastung leisten sollten. Für die Verringerung der Produktion in der Viehhaltung, bei Ackerbauerzeugnissen und bei Dauerkulturen wurden jährliche Prämien gezahlt, die sich zwischen 425 DM und 1 416 DM/ha bewegten (2). Die Herausnahme von

Ackerflächen aus der landwirtschaftlichen Produktion erfolgte durch Flächenstillegungen im Rahmen von Dauer- oder Rotationsbrachen, der Umwandlung in extensives Grünland, der Aufforstung oder der Nutzung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken. Im Wirtschaftsjahr 1991/92 wurde aufgrund einer weiteren Verschärfung der Überschusssituation auf dem EG-Getreidemarkt zusätzlich ein einjähriges Sonderprogramm zur Flächenstillegung als Übergangsmaßnahme eingeführt. Die Umsetzung der bisherigen EG-Förderprogramme erfolgte in der Bundesrepublik im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" als Sonderrahmenplan, an deren Finanzierung sich die EG, der Bund und die Länder beteiligten.

Die Beteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe an den Flächenstillegungsprogrammen war unterschiedlich, vor allem profitierten in Nordrhein-Westfalen Höfe mit Betriebsgrößen von über 100 ha von den gewährten Prämien. Darüber hinaus

war die Stilllegung von Ackerflächen auf den ertragsschwachen Standorten höher als in Gebieten mit leistungsstarken Böden und günstigen klimatischen Voraussetzungen (3). In Regionen mit hoher Ertragsfähigkeit reichten die finanziellen Anreize nicht aus, um die landwirtschaftlichen Betriebe im größeren Umfang für eine Beteiligung an den EG-Förderprogrammen zu gewinnen. Die von EG und Bund erwartete Marktentlastung konnte deswegen nicht erreicht werden. 1991 wurde auf einer durchschnittlich um 7 % verringerten (stillgelegten) Ackerfläche bundesweit etwa 4,5 % mehr Getreide produziert als 1990 (4).

3 Naturschutzsonderprogramme auf Länderebene

Neben den Fördermaßnahmen der EG zur Marktentlastung haben seit Mitte der 80er Jahre alle Bundesländer Naturschutzprogramme eingeführt, die weitgehend aus Landesmitteln finanziert worden sind. Bei den in den nordrhein-westfälischen Naturschutzprogrammen einbezogenen Flächen handelt es sich um Kulturbiotope, die zwar wie Feuchtwiesen, Magerrasen, Flußauen, Hangwiesen und Wiesentäler traditionell extensiv bewirtschaftet worden sind, jedoch zunehmender Gefährdung durch Umwandlung in Acker oder den intensiven Einsatz von Dünger und Herbiziden ausgesetzt waren. In Nordrhein-Westfalen belief sich Anfang 1991 die in Naturschutzprogrammen einbezogene landwirtschaftliche Fläche (vorwiegend Grünland) auf über 32 000 ha. Diese Flächen werden nach den Vorgaben von Naturschutzkonzepten bewirtschaftet bzw. gepflegt. Grundlage für die Einbeziehung in die Förderkulisse waren das landesweit vorliegende Kataster schutzwürdiger Biotope und ökologische Gutachten. Wegen ihrer besonderen Schutzwürdigkeit sind die Kulturbiotope in der Regel als Naturschutzgebiete ausgewiesen worden. In den Schutzgebietsverordnungen ist der "Grundschutz" durch besondere Verbote, wie etwa Grünlandumwandlungs- und Entwässerungsverbote, geregelt worden. Für die Festschreibung

der Grünlandnutzung erhalten die Landwirte eine Prämie. Darüber hinaus wurden ihnen für die sich aus den Naturschutzkonzepten ergebenden Einschränkungen für die Nutzung von Wiesen und Weiden sowie für die Durchführung bestimmter landschaftspflegerischer Maßnahmen privatrechtliche Bewirtschaftungsverträge mit Ausgleichszahlungen angeboten (5).

Das erfolgreichste nordrhein-westfälische Naturschutzprogramm ist das Feuchtwiesenschutzprogramm, dessen Gebietskulisse eine Gesamtfläche von knapp 28 000 ha umfaßt. Mit diesem Programm ist es gelungen, die Umwandlung von Acker in Grünland im Münsterland und am Niederrhein aufzuhalten. Die in den letzten Jahren am Niederrhein und in der Westfälischen Bucht ständig zurückgegangenen Bestände der Wat- und Wiesenvögel haben nicht weiter abgenommen, vielmehr konnten bei einer Reihe von Vogelarten wieder positive Bestandentwicklungen festgestellt werden. Ähnlich erfolgreich ist bisher das Mittelgebirgsprogramm verlaufen, das dem Ziel dient, in den Mittelgebirgsregionen Nordrhein-Westfalens in Höhenlagen ab 200 m die noch vorhandenen Naßwiesen und Trockenrasen mit ihren typischen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten (6). Die Gebietskulisse umfaßt bisher knapp 4 000 ha.

Diese Naturschutzprogramme sind inzwischen zu einem wichtigen Bestandteil der praktischen Naturschutzarbeit geworden und haben eine beachtenswerte Akzeptanz in der Landwirtschaft gefunden. Beteiligt haben sich vor allem landwirtschaftliche Betriebe mit einer Betriebsgröße zwischen 10 und 30 ha, bei denen die Gefahr, aufgeben zu müssen, besonders groß ist.

4 Schwerpunkte der EG-Agrarreform 1992

Mit dem Reformmaßnahmenpaket der Agrarreform 1992 ist beabsichtigt, die bisherige Agrarpolitik der Europäischen Union (EU) einschneidend zu ändern. Der mit einer Entkopplung von Markt- und Preispolitik herbeigeführte

Systemwechsel soll schrittweise bis zum Wirtschaftsjahr 1995/96 verwirklicht werden. Hauptpunkte der Agrarreform sind drastische Preissenkungen für bestimmte Produkte und die Einführung umfangreicher Einkommensübertragungen an die Landwirtschaft, die an Flächenstilllegungen bzw. Extensivierungsmaßnahmen gebunden sind (7). Zu unterscheiden sind Maßnahmen im Erzeugerbereich sowie die in drei EG-Verordnungen geregelten "flankierenden Maßnahmen" mit besonderer Umwelt- und Raumrelevanz.

4.1 Fördermaßnahmen im Erzeugerbereich

Die im Erzeugerbereich seit 1993 bundesweit eingeführten Preissenkungen für Produkte wie Getreide, Öl- und Eiweißpflanzen oder Rindfleisch sollen durch Flächenprämien kompensiert werden, deren Höhe sich nach dem durchschnittlichen Ertragsniveau der jeweiligen Region bemißt. Im Erzeugergebiet Nordrhein-Westfalen betrug 1993 die Flächenprämie 616 DM/ha. Sie soll im Wirtschaftsjahr 1994/95 auf 780 DM/ha angehoben werden. Daneben wurden 1993 Flächenausgleichsbeträge für Getreide (342 DM/ha), Eiweißpflanzen (889 DM/ha) und Ölpflanzen (1 114 DM/ha) gezahlt. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgte zu 100 % durch die Europäische Union.

In den Genuß der Flächenprämien gelangten 1993 Erzeuger, die 15 % ihrer Antragsfläche, auf der sie Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchte anbauen wollten, stilllegten. Von der Stilllegungsverpflichtung wurden nur Kleinerezeuger ausgenommen, deren Getreideanbaufläche in Nordrhein-Westfalen weniger als 15,83 ha beträgt. Kleinerezeuger erhalten die Beihilfen, ohne sich an der Flächenstilllegung beteiligen zu müssen. Den Landwirten ist freigestellt, ob sie sich bei der Flächenstilllegung für die Rotationsbrache oder die Dauerbrache entscheiden. Für die den Zeitraum vom 15. Januar bis zum 31. August umfassende Rotationsbrache bleibt es auch 1994 beim Stilllegungssatz von 15 %. Zusätzlich wird für das laufende Wirtschaftsjahr die

fünfjährige Dauerbrache mit einem Stilllegungssatz von 20 % zugelassen. Eine Kombination beider Bracheformen in einem Betrieb und die Anhebung der Stilllegungsfläche auf bis zu 33 % der ausgleichsberechtigten Flächen ist möglich. Grundlage für den Flächenstilllegungssatz ist die Anfang der 90er Jahre in einem Flächenverzeichnis durch die Landwirtschaftskammern erfaßte und festgeschriebene Ackerfläche.

Nach den Angaben der beiden Landwirtschaftskammern waren 1993 unter Einbeziehung früherer von der EG angebotener freiwilliger Flächenstilllegungen im Rheinland rd. 28 000 ha oder 6,4 % und in Westfalen rd. 51 000 ha oder 7 % der Ackerfläche stillgelegt (8).

4.2 Auswirkungen der Flächenstilllegungen

Die 1993 gemachten ersten Erfahrungen mit den Maßnahmen im Erzeugerbereich lassen noch keine abschließende Einschätzung einer Umweltentlastung zu. Für sie wird entscheidend sein, in welchem Umfang die Landwirte in den kommenden Jahren von Flächenstilllegungen Gebrauch machen und dadurch auf diesen Flächen der Betriebsmitteleinsatz zurückgeht.

Da insbesondere auf Ackerflächen fast überall ein Stickstoffüberschuß vorhanden ist, werden sich durch die Verminderung des Mineralstickstoffeinsatzes die Gefährdungspotentiale für das Grundwasser verringern (9). Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß die Aufgabe einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowohl zu Entlastungs- als auch zumindest für eine Übergangszeit zu Belastungseffekten beim Grundwasser führen kann. In ungünstigen Fällen ist bei Flächenstilllegungen noch nach zehn Jahren mit der Auswaschung von Stickstoff aus den im Boden festgelegten Düngerpotentialen zu rechnen. Wichtig für die Festlegung des Stickstoffs ist eine möglichst geschlossene Bodenbedeckung. Deswegen sollte zur Verkürzung der Schwarzbrachezeiten

und damit zur Verminderung der Nitratfreisetzung grundsätzlich sowohl bei Rotations- als auch bei Dauerbrachen eine Begrünung vorgeschrieben werden. Hierfür ist die Ansaat mit ökologischen Grasmischungen und nachfolgender extensiver Pflege günstiger als die Selbstbegrünung. Vor allem auf stillgelegten Ackerflächen mit hohen Bodenpunkten kann eine Selbstbegrünung zu einem massiven Auftreten von Problemunkräutern führen, die sich nur durch wiederholten Einsatz von Herbiziden in den Folgejahren bekämpfen lassen.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes sowie des Biotop- und Artenschutzes sind für Ackerflächen Dauerbrachestadien nicht unter fünf Jahren anzustreben, um die Folgen einer langjährigen intensiven Bewirtschaftung zu reduzieren. Bei langjährigen Brachen bietet es sich an, beginnend mit einer Ansaathilfe über Säume und Altgrasstreifen allmählich wieder mehrstufige Vegetationsstrukturen als gliedernde Elemente in vegetationsarmen Agrarlandschaften zu schaffen.

Die Umwelteffizienz des "Erzeugerprogramms" ließe sich erhöhen, wenn alle "Erzeugerbetriebe" (auch die "Kleinerzeuger") 15 % bzw. 20 % ihrer Ackerfläche stilllegen müßten und die Flächenprämie für stillgelegte Ackerflächen an Begrünungsaufgaben sowie die Flächenausgleichsbeträge für Getreide, Öl- und Eiweißpflanzen an Obergrenzen für die Bewirtschaftungsintensität gebunden wären. Auch müßte verhindert werden, die Stilllegungsfläche auf einen anderen Betriebszweig zu übertragen oder sie zur Gülleentsorgung zu verpachten. Ebenso kritisch ist wegen der damit verbundenen Belastungen des Naturhaushalts durch Stoffeinträge der zulässige Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen zu sehen. Das gilt z.B. für den propagierten Anbau von Raps zur Herstellung von Raps-Methylester als Grundstoff für Dieselöl.

5 Förderprogramme für "flankierende Maßnahmen"

Von großer Bedeutung für die Agrarstruktur, die Raumplanung sowie Naturschutz und Landschaftspflege sind die mit drei Maßnahmenpaketen angebotenen "flankierenden Maßnahmen". Diese drei Förderprogramme, deren Grundlage jeweils eine eigene EG-Verordnung ist, werden nur zu Teilen durch die Europäische Union finanziert. Den Mitgliedstaaten, die die Restfinanzierung zu übernehmen haben, obliegt die nationale Umsetzung. Zu den "flankierenden Maßnahmen" gehören:

- Vorruhestandsregelung gem. Verordnung (EWG) Nr. 2079 v. 10.6.1992;
- Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft gem. Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 v. 10.6.1992;
- Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren gem. Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 v. 30.6.1992.

5.1 Vorruhestand in der Landwirtschaft

Für Landwirte als hauptberuflich tätige Betriebsinhaber, die ihre Flächen zur Strukturverbesserung anderer Betriebe oder für nichtlandwirtschaftliche Zwecke abgeben, können die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Vorruhestandsregelungen für die Zeit zwischen dem vollendeten 55. Lebensjahr und dem normalen Renteneintritt einführen. Die Vorruhestandsbeihilfen können in Form einer Abgabepremie oder als jährliche Prämien, die sich an der Größe der freiwerdenden Flächen orientieren, gewährt werden. Durch den Vorruhestand freigewordene Flächen sollten in räumliche Konzepte zur Entlastung des Naturhaushalts oder zur ökologischen Aufwertung landwirtschaftlicher Nutzflächen einbezogen werden. Zuständig für die Umsetzung der Verordnung ist der Bund.

5.2 Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

In der EG-Verordnung wird darauf hingewiesen, daß mit diesem Förderprogramm zu einer langfristigen Vermehrung der Waldflächen beigetragen und auf eine Bewirtschaftung hingewirkt werden soll, die mit dem ökologischen Gleichgewicht des natürlichen Raumes besser vereinbar ist.

Die Gewährung einer Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten erfolgt auf der Grundlage neuer Fördergrundsätze des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" mit einer finanziellen Beteiligung des Bundes von 60 % und einer Ko-Finanzierung der EG. Die verbleibende Restfinanzierung haben die Bundesländer zu tragen.

Nordrhein-Westfalen hat die Verordnung Nr. 2080/92 mit eigenen Richtlinien, die rückwirkend zum 1.1.1993 in Kraft getreten sind, bereits umgesetzt. Danach wird für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für mindestens 20 Jahre aufgeforstet werden sollen und für die keine Stilllegungsprämie gewährt wird, eine Erstaufforstungsprämie (EAP) gezahlt. Zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen gehören neben Ackerland auch Flächen für den Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbau sowie Obstanlagen, Baumschulen, Dauergrünland und Rebland. Die EAP wird nicht gewährt für Erstaufforstungen, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft gefordert worden sind, und für Weihnachtsbaumkulturen. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Zuwendungsempfänger und den Bodenpunkten. Bei Ackerflächen eines land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmers beträgt die jährliche Prämie bis zu 35 Bodenpunkten 600 DM/ha und darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Bodenpunkt 15 DM/ha bis zu einer Höchstgrenze von jährlich 1 400 DM/ha. Für die Aufforstung von Grünlandflächen werden 600 DM/ha/Jahr gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung der EAP ist

eine behördliche Genehmigung für die Erstaufforstung, ein Laubholzanteil von mindestens 20 % der Gesamtpflanzenzahl sowie Baumarten mit Umtriebszeiten von über 20 Jahren.

5.3 Umweltverträgliche landwirtschaftliche Produktionsverfahren

Die EG-Verordnung Nr. 2078/92 ist wegen ihrer zahlreichen Fördermöglichkeiten umweltfreundlicher Produktionsverfahren und von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft von besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege. Mit diesem markt- und umweltentlastenden Förderprogramm sollen die im Erzeugerbereich eingeführten Maßnahmen abgestützt, ein weiterer Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik geleistet und den Landwirten ein angemessenes Einkommen gesichert werden. Für die den Ländern obliegende Umsetzung gibt die EG-Verordnung vor, daß die Beihilferegelung im Rahmen von gebietspezifischen Mehrjahresprogrammen, die den jeweiligen Gegebenheiten in bezug auf landwirtschaftliche Erzeugung und Umwelt sowie den naturräumlichen Voraussetzungen Rechnung tragen oder mit allgemeinen Rahmenregelungen für das gesamte Hoheitsgebiet verwirklicht werden.

6 Umsetzung der "flankierenden Maßnahmen" in Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen will die EG-Verordnung Nr. 2078/92 mit dem integrierten "Förderprogramm für eine umweltverträgliche und standortangepaßte Landwirtschaft" umsetzen. Das auf mehrere Ebenen und Bausteine aufbauende Programm besteht aus landesweit angebotenen betriebs- bzw. betriebszweigbezogenen Maßnahmen sowie regionalspezifischen Maßnahmen, die nur in bestimmten Gebieten entsprechend den Erfordernissen von Naturschutz und Landschaftspflege gefördert werden. Alle Maß-

nahmen werden mit dem Ziel angeboten:

- "landesweit Anreize für die Einführung bzw. Beibehaltung extensiver und umweltschonender landwirtschaftlicher Produktionsverfahren zu geben,
- die Lebensbedingungen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten zu verbessern und die natürlichen Lebensräume in den Vorranggebieten des Naturschutzes zu erweitern,
- die Belastungen mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln flächendeckend zu verringern und besondere Handlungsschwerpunkte in Einzugsgebieten der Trinkwassergewinnung im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft zu setzen,
- Leistungen der Landwirte für den Schutz der Umwelt und des natürlichen Lebensraumes zu honorieren sowie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, die über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis in landwirtschaftlichen Fachgesetzen hinausgehen, auszugleichen" (10).

Das Ziel einer landesweiten Verringerung der Belastungen von Natur und Landschaft soll durch eine möglichst großflächig angelegte integrative Verknüpfung von landwirtschaftlicher Extensivierung mit Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege erreicht werden.

6.1 Landesweit angebotene Förderprogramme

Zur ersten Ebene des "Gesamtprogramms für eine umweltverträgliche und standortangepaßte Landwirtschaft", die als "Basisförderung" für eine landwirtschaftliche Extensivierung verstanden werden soll und ggf. durch Maßnahmen der Landesnaturschutzprogramme zu ergänzen ist, gehören:

- Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung (Ackerextensivierung, Grünlandextensivierung, ökologischer Landbau),

- Schutzprogramm für Ackerwildkräuter,
- Programm zur Erhaltung und Wiederbegrünung von Streuobstwiesen.

Mit Ausnahme des den Landesnaturschutzprogrammen zuzurechnenden Ackerwildkräuterprogramms sollen diese Programme bundesweit im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" mit einer 60%igen Finanzierung durch den Bund und einem 40%igen Finanzierungsanteil der Länder, von dem die Europäische Union jeweils 50 % trägt, durchgeführt werden. Die Gewährung von Prämien setzt voraus, daß der gesamte Betrieb mit 100 % seiner Fläche einbezogen wird. Bei der Mischung von Ackerbau- und Grünlandnutzungen muß sich der jeweilige Betriebszweig als Ganzes beteiligen und sich der Landwirt verpflichten, auf Grünlandumbruch zu verzichten. Mit der betriebs- bzw. betriebszweiggebundenen Förderung soll ein Stoff- und Energiekreislaufbezogener Ansatz im Sinne einer ganzheitlichen umweltgerechten und standortangepaßten Wirtschaftsweise verfolgt werden.

Bei Ackerbaubetrieben und Dauerkulturen wird der Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel je Jahr und ha mit Prämien zwischen 120 DM und 960 DM honoriert. Für Grünland- und Viehzuchtbetriebe werden Prämien zwischen 200 DM und 720 DM/Jahr/ha für die Verringerung des Viehbestandes, die Aufstockung des Dauergrünlandes und die Einhaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung gezahlt. Auch für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Landbauverfahren im gesamten Betrieb wird die Entlastung des Naturhaushalts bei flächenbezogenen Einzelmaßnahmen für Grünland mit 200 DM und bei Dauerkulturen bis zu 1 440 DM/ha belohnt.

Für Streuobstwiesen, die eine besondere ökologische Bereicherung der Landschaft darstellen, erhalten Landwirte für die Erhaltung und Pflege des extensiven Grünlands und der vor-

handenen Obstbäume 1 000 DM/ha Streuobstfläche. Im Rahmen des Schutzprogramms für Ackerwildkräuter werden für den Verzicht auf Herbizide, Gülle und Klärschlamm zur Schaffung von einigen Metern breiter Randstreifen mit Ackerwildkräutern, die wichtige Verbindungselemente in dem Biotopverbundsystem darstellen, je nach Einschränkungsumfang Prämien zwischen 500 DM und 700 DM/Jahr/ha gezahlt (11).

6.2 Fachspezifische Landesnaturschutzprogramme

Die zweite Ebene des nordrhein-westfälischen Gesamtprogramms umfaßt fachspezifische Landesnaturschutzprogramme auf der Grundlage naturräumlicher Gebietskulissen, mit denen die wesentlichen Schwerpunkte der unter 3. beschriebenen bewährten Naturschutzprogramme fortgesetzt werden sollen. Zu den Landesnaturschutzprogrammen, die nur flächenbezogen in räumlich abgegrenzten Gebieten mit Naturschutzrelevanz durchgeführt werden sollen, gehören:

- das Feuchtwiesenschutzprogramm zum Schutz, zur Entwicklung und Pflege von Feuchtwiesen als Lebensgrundlage von bedrohten Wat- und Wiesenvogelarten und Pflanzen;
- das Mittelgebirgsprogramm zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturschutzwürdigen Grünlandbiotopen als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten;
- das Gewässerauenprogramm zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Auen und deren Lebensräume für bedrohte uferbewohnende Tier- und Pflanzenarten und zur Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung durch Umwandlung, Entwässerung oder vergleichbare Maßnahmen;
- das Programm zur Förderung der Anlage von Uferrandstreifen auf Ackerflächen entlang von Gewässern zur Vermeidung von Boden-erosion und der Belastung der Gewässer mit Nährstoffen und Pflanzenbehandlungsmitteln.

Bei allen Programmen ist die Kumulierung von Einzelmaßnahmen der landesweit angebotenen Extensivierungsprogramme und der regionalspezifischen Landesnaturschutzprogramme auf derselben Fläche förderstechnisch bei Anrechnung der jeweils gewährten Prämie möglich und in der Regel produktionstechnisch zur Steigerung der Umwelteffekte erwünscht.

Die Landesnaturschutzprogramme liegen der Europäischen Union in Brüssel zur Genehmigung vor. Es ist damit zu rechnen, daß sich die EU nach der für Mitte 1994 zu erwartende Notifizierung mit 50 % an der Finanzierung beteiligt. Bis dahin gelten Übergangsregelungen für die Fortsetzung bestehender Verträge mit den Landwirten.

Das Land beabsichtigt, auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 v. 30.6.1992 Zuwendungen für die in Richtlinien zu den jeweiligen Landesnaturschutzprogrammen festgelegten Maßnahmen und Restriktionen zu gewähren. Voraussetzung ist, daß es sich um Naturschutzgebiete oder naturschutzwürdige Flächen handelt. Für in den Gebietskulissen liegende Flächen werden zwischen dem Land NRW – vertreten durch die Bezirksregierungen – und den Landwirten fünfjährige Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen. In den Bewirtschaftungsverträgen sind vor allem Grundsatzverbote, die Bewirtschaftungsverpflichtungen und die vom Land jährlich zu zahlenden Zuwendungen festzulegen. Die Zuwendungen setzen sich aus standardisierten Bewirtschaftungsbeschränkungen für biotoptypenbezogene Maßnahmenpakete und nach Ertragsklassen gestaffelte Ausgleichsbeträge für die zu erwartenden Ertragseinbußen zusammen.

Im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogramms, dessen 130 Schutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 28 000 ha in einem Anhang zum Richtlinienentwurf festgelegt worden sind, sollen für die eingeschränkte Nutzung von Mähweiden, Weiden und Wiesen durch ein Verbot der maschinellen Bearbeitung, den Verzicht auf bestimmte Düngerarten, für das Herausschieben

des Mahdtermins oder eines wechselnden Mahdrhythmus und der Einschränkung der Viehdichte je nach Bewirtschaftungsaufwand, Ertragsklasse und Ertragsminderung Ausgleichsbeträge an Landwirte zwischen 300 DM und 1 200 DM/Jahr/ha gezahlt werden.

Der Geltungsbereich des Mittelgebirgsprogramms umfaßt die im Richtlinienentwurf aufgeführten Städte und Gemeinden von Mittelgebirgsregionen in den Regierungsbezirken Köln, Detmold und Arnsberg, die in der Regel 200 m über NN liegen. Im Entwurf werden u.a. die für Grünlandbiotop geltenden allgemeinen Verbote und bestimmte Pflegemaßnahmen auch für aufgegebene landwirtschaftliche Nutzflächen beschrieben. Für die Bewirtschaftung und die Ertrags einbußen werden Landwirten jährlich Zuwendungen gewährt, die sich je nach Aufwand, Maschinen- oder Handeinsatz, Pflegerhythmus oder Einsatz bestimmter Tierrassen für die Beweidung zwischen 120 DM und 600 DM/ha bewegen.

Die Förderkulisse des Gewässerauenprogramms umfaßt die vom Gewässerauenkonzept des Umweltministeriums überplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Richtlinienentwurf sieht vor, Landwirten und Gemeinden/Gemeindeverbänden Zuwendungen für Planungskosten, zum Grunderwerb und für Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung sowie für die Sanierung von Altgewässern zu gewähren.

Schließlich hat Nordrhein-Westfalen vorgesehen, die Umwandlung von 3–10 m breiten Ackerrandstreifen in Grünland entlang von Fließgewässern, insbesondere in wassersensiblen Gebieten, in denen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft formalisierte Kooperationsverträge bestehen, zu fördern. Den Landwirten, die bereit sind, zum Schutz des Grundwassers bisher ackerbaulich genutzte Randstreifen mit mehrjährigen Gräsern zu begrünen und auf den Naturhaushalt belastende Maßnahmen zu verzichten, sollen Prämien bis zu 1 400 DM/ha/Jahr gezahlt werden.

6.3 Regionale Sonderprogramme

Das dritte Element des zur Umsetzung der "flankierenden Maßnahmen" vorgesehenen Gesamtprogramms stellen die regionalen Sonderprogramme auf Kreisebene dar. Sie sind aufgrund guter Erfahrungen mit Kreisnaturschutzprogrammen im Hochsauerland- und Märkischen Kreis als Ergänzung für das Feuchtwiesenschutz-, Mittelgebirgs- und Gewässerauenprogramm vorgesehen. Zuständig für die regionalen Sonderprogramme sind die Kreise und kreisfreien Städte; das Land will sich an den Maßnahmen der Ergänzungsprogramme in einem noch zu regelnden Umfang beteiligen (12).

7 Auswirkungen für Natur und Landschaft

Da die "flankierenden Maßnahmen" im Gegensatz zu den unter Kapitel 4.1 beschriebenen Fördermaßnahmen im Erzeugerbereich 1993 bis auf die Aufforstungsmaßnahmen noch nicht umgesetzt worden sind, ist die Frage nach der Akzeptanz der Programme noch nicht zu beantworten. Wie im Erzeugerbereich wird eine Beteiligung an den Extensivierungsmaßnahmen davon abhängen, in welchem Umfang die Getreidepreise weiter sinken werden und sich die Deckungsbeiträge durch steigende Kosten für den Maschinen- und Agrochemieeinsatz nicht mehr ausgleichen lassen. Zumindest vorläufig muß davon ausgegangen werden, daß sich vor allem Betriebe in produktionschwächeren Gebieten mit wenig ertragreichen Böden und den Mittelgebirgsregionen beteiligen werden. Auch die Frage, in welchem Umfang bei steigender Nachfrage Bundes- und Landesmittel ausreichen werden, um den Anträgen von Landwirten zur Extensivierung ihrer Betriebsflächen entsprechen zu können, muß noch offen bleiben. Die potentielle naturräumliche Kulisse für die Fördergebiete der Landesnaturschutzprogramme umfaßt die Großlandschaften Weserbergland, Sauer- und Siegerland und Eifel fast vollständig und die des Niederrheinischen Tieflandes und der Westfälischen Bucht teilweise (siehe

Karte 1), so daß mit Sicherheit nur die ökologisch besonders bedeutsamen Bereiche gefördert werden können.

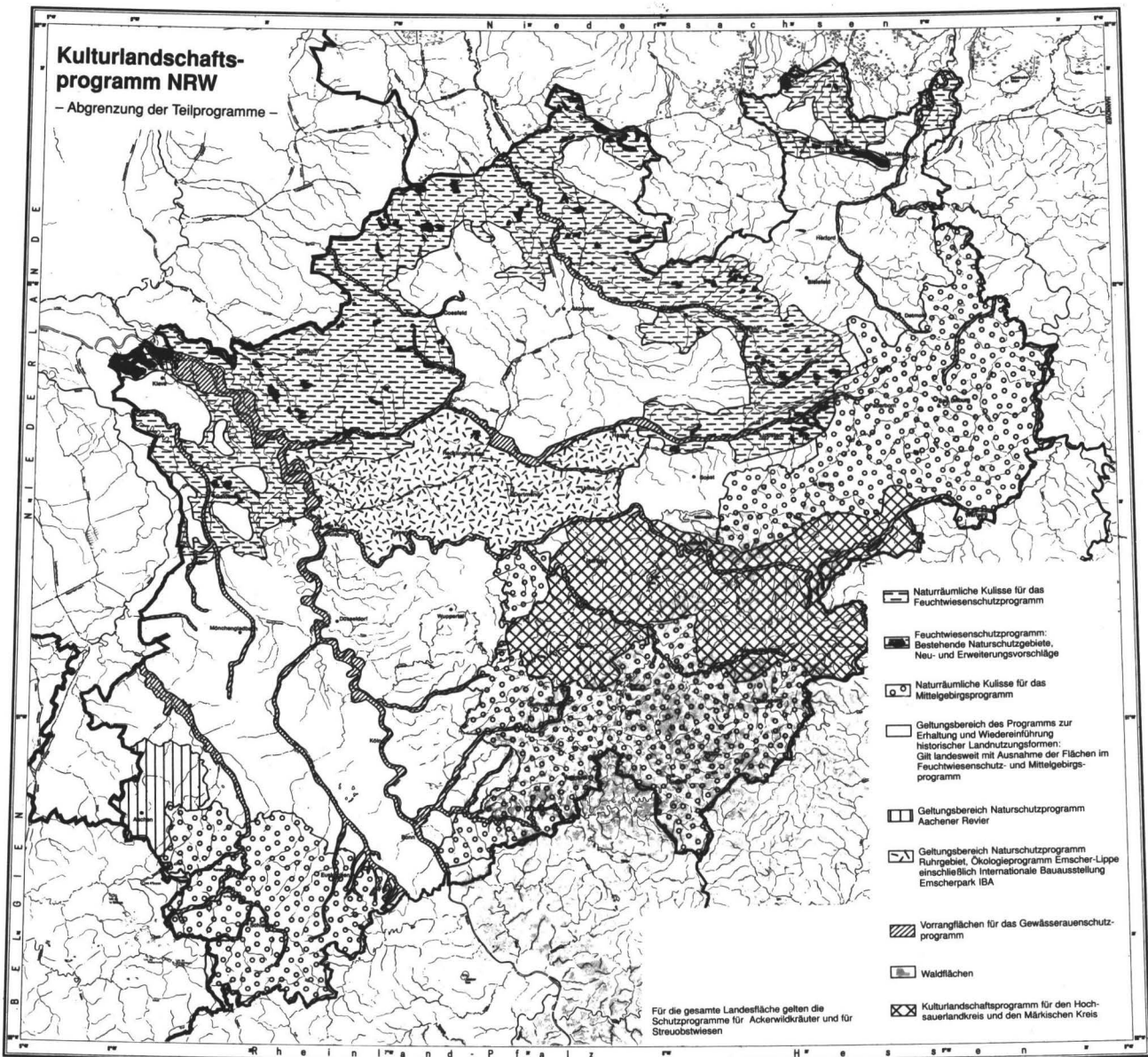
Zu begrüßen ist, daß die Verordnungen zu den "flankierenden Maßnahmen" die bisher vermißten räumlichen Bezüge vorschreiben und daß damit Umwelteffekte auf größeren Flächen zu erwarten sind. Notwendig ist jedoch, die Extensivierungs- bzw. Aufforstungsmaßnahmen durch Zielvorgaben oder planerische Konzepte in bestimmte Räume zu lenken, um für Natur und Landschaft nachteilige Entwicklungen zu verhindern oder Problemgebiete bevorzugt fördern zu können. Eine Einflußnahme läßt sich am ehesten dann erreichen, wenn die Fördermittel knapp werden und Prioritäten gesetzt werden müssen.

7.1 Zielvorgaben für die Erstaufforstung

Am weitesten sind in Nordrhein-Westfalen die Zielvorgaben für die Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen gediehen. In dem mit 25,8 % Waldanteil an der Landesfläche relativ gut ausgestatteten Industrieland ist der Wald regional sehr unterschiedlich verteilt. Während in den Großlandschaften Niederrheinisches Tiefland, Kölner Bucht und Westfälische Bucht der Waldanteil durchschnittlich nur zwischen 13 % und 15 % beträgt, sind die Mittelgebirgslandschaften Weserbergland zu 26 %, Bergisches Land zu 32 %, Eifel zu 45 %, Sauer- und Siegerland zu 58 % mit Wald bedeckt. Raumordnerisch gilt eine Region als waldarm, wenn sie bezogen auf das Gebiet einer Gemeinde

- im Verdichtungsraum einen Waldanteil unter 15 % der Gesamtfläche und einen Waldanteil je Einwohner unter 100 m² aufweist bzw.
- in der ländlichen Zone einen Waldanteil unter 25 % sowie einen Waldanteil je Einwohner unter 500 m² hat.

Mit Zielvorgaben für Erstaufforstungen soll angestrebt werden, in den waldarmen Tieflandregionen und den Verdichtungsgebieten den Wald durch die Vergrößerung vorhandener Wald-

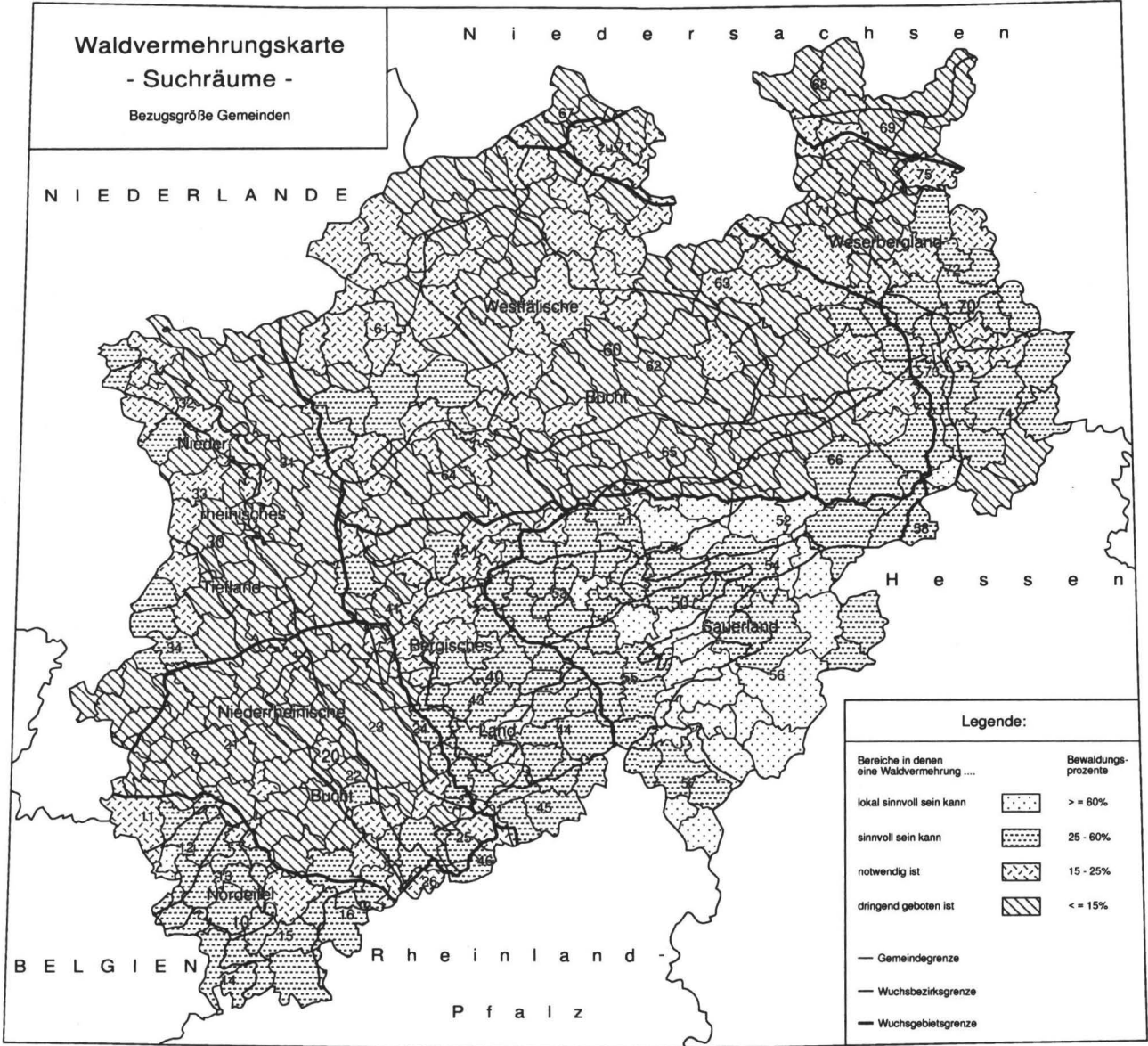


Quelle: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, November 1992

gebiete und die Neuschaffung von Waldflächen zu vermehren. In den Mittelgebirgslandschaften dagegen ist der typische Wechsel von offener und bewaldeter Landschaft zu erhalten. Vor allem in diesen Regionen sind in den vergangenen Jahren extensiv genutzte Wiesen und Weiden aus betriebswirtschaftlichen Gründen aufgegeben oder aufgeforstet worden, so daß in einigen Gemeinden schon jetzt der Waldanteil über 60 % beträgt. Weitere Erstaufforstungen sind in solchen Gebieten sowohl aus landesplanerischer Sicht als auch aus Sicht von Naturschutz und

Landschaftspflege sehr problematisch. Für Erstaufforstungen sollten deswegen räumliche Kulissen vorgegeben werden, die auf der Basis einer Bestandsaufnahme insbesondere der naturräumlichen Gegebenheiten, der vorhandenen Waldflächen, der schutzwürdigen unbewaldeten Gebiete und der derzeitigen und künftigen Raumfunktionen abgegrenzt werden. Die Landesanstalt für Forstwirtschaft Nordrhein-Westfalen hat 1992 in einer Waldvermehrungskarte im Maßstab 1:1 Mio. auf Gemeindebasis (siehe Karte 2) durch unterschiedliche Farb-

gebungen vier Kategorien von "Suchräumen" dargestellt. Bei Bewaldungsprozenten unter 15 % wurde die Waldvermehrung als "dringend geboten", bei 15–25 % als "notwendig", bei 25–60 % für "in der Regel sinnvoll" und bei über 60 % als "lokal sinnvoll" eingestuft. Gleichzeitig wurde die Bedeutung des Waldes für die jeweiligen "Suchräume" beschrieben und mit Leitzielen Anregungen für die zu entwickelnden Waldgesellschaften und deren Baumartenzusammensetzung zwecks Erhöhung des Laubwaldanteils gegeben (13).



Quelle: Landesanstalt für Forstwirtschaft Nordrhein-Westfalen 1991

Diese "Suchräume" sind Entscheidungshilfen für die von den unteren Forstbehörden zu erteilende Erstaufforstungsgenehmigung. Um ihnen planerisches Gewicht zu verschaffen, sollten sie nach entsprechender Abwägung im Rahmen der Fortschreibung der Gebietsentwicklungspläne, die in Nordrhein-Westfalen gleichzeitig die Funktionen von Landschaftsrahmenplänen erfüllen, als "Bereiche, in denen der Waldanteil zu vermehren bzw. die Waldstruktur vorrangig zu verbessern ist", dargestellt werden. Darüber hinaus sollten die "Suchräume" den forstlichen Fachbeiträgen

zugrundegelegt werden, aus denen im verbindlichen Landschaftsplan gem. § 25 Landschaftsgesetz die Festsetzungen für Erstaufforstungen abzuleiten sind.

7.2 Möglichkeiten der Lenkung von Extensivierungsmaßnahmen

Wie erwähnt, werden die Maßnahmen zur Extensivierung von Acker- und Grünland sowie für den ökologischen Landbau des Förderprogramms "Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung" landesweit angebo-

ten. Die kleinbäuerliche Struktur Nordrhein-Westfalens (die durchschnittliche Betriebsgröße liegt bei knapp 21 ha) und die aufgrund der natürlichen Standortgegebenheiten regional sehr unterschiedlichen Bewirtschaftungsintensitäten und Landnutzungsformen haben zu erheblich abweichenden Produktionsschwerpunkten mit entsprechenden Folgen für Natur und Landschaft geführt. Um kleinräumigen Zielsetzungen zur Entlastung des Naturhaushalts und zur Verbesserung der landschaftlichen Ausstattung gerecht zu werden, ist daran gedacht, folgende vier Wirtschafts- bzw. Pro-

grammregionen, die zum Teil den naturräumlichen Großlandschaften aus "Natur 2000 in NRW" entsprechen, abzugrenzen:

(A)

Die Programmregion "Münsterland, Niederrhein" ist bei groß- und kleinräumigen Schwankungen durch teilweise wenig ertragreiche Böden und eine intensive Viehwirtschaft gekennzeichnet. In den vergangenen Jahren wurde großflächig Grünland in Acker zur Futtererzeugung umgewandelt (von 1979 bis 1991 rd. 74 000 ha) und entwickelte sich eine intensive Veredelungsproduktion mit örtlich hohem Düngerangebot.

(B)

Die Programmregion "Eifel, Bergisches Land, Sauerland", die aufgrund hoher Niederschläge durch hohe Wald- und Grünlandanteile charakterisiert wird, ist ebenfalls durch eine Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung und Umwandlung von Grünland in Acker bis zu Höhenlagen von 400 m einem merklichen Wandel der Landnutzungen mit negativen Folgen für Natur und Landschaft ausgesetzt.

(C)

Die Programmregion "Köln-Aachener-Bucht" ist durch eine großräumige intensive Ackernutzung und einen nur geringen Grünlandanteil geprägt. Die vorherrschende hohe natürliche Ertragsfähigkeit hat zu einer starken ackerbaulichen Spezialisierung bei häufig enger Fruchtfolge und einer hohen Bewirtschaftungsintensität geführt.

(D)

In der Programmregion "Hellweg-Börde, Ostwestfalen" gibt es eine breite Mischung von Ackerbau- und Grünlandnutzungen mit örtlichen Intensivierungsentwicklungen, die mit negativen Auswirkungen für die landschaftliche Vielfalt und den Naturhaushalt verbunden sind (11).

Für diese Programmregionen sollten Förderprioritäten für ausgewählte Maßnahmen festgelegt werden, die z.B.

– in der Programmregion (A) eine weitere Umwandlung von Grünland

in Acker verhindern und zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt beitragen,

– in der Programmregion (B) für ein Offenhalten der Landschaft und eine Pflege brachgefallener Flächen nach Naturschutzkonzepten sorgen,

– in der Programmregion (C) durch Extensivierungsmaßnahmen zu einer Rückführung der Bewirtschaftungsintensität zur Entlastung vor allem des Grundwassers und zur Erhöhung der Vielfalt von Lebensräumen für Pflanzen- und Tierarten führen,

– in der Programmregion (D) den zu Lasten des Naturhaushaltes und der landschaftlichen Vielfalt gehenden örtlichen Intensivierungsentwicklungen durch ökologische Landbauverfahren und Extensivierungsmaßnahmen begegnen.

Die Bereitschaft, mitzumachen, setzt bei den Betriebsinhabern auch ein geändertes Selbstverständnis voraus, denn zwischen einer intensiven Landwirtschaft und der Pflege von aufgegebenen Flächen besteht ein erheblicher Unterschied.

7.3 Fachspezifische Landesnaturschutzprogramme

Mit dem 1990 vorgelegten Handlungskonzept "Natur 2000 in NRW – Leitlinien und Leitbilder für Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen –" strebt das für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen zuständige Umweltministerium eine ganzheitliche Naturschutzpolitik an. Im Mittelpunkt der vom Objektschutz zu einem umfassenden Ökosystemschatz weiterzuentwickelnden Naturschutzpolitik soll die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft in ihrer biologischen Funktionsfähigkeit und die Schaffung ausreichend großer biologischer Lebensräume für die jeweiligen Landschaftsräume (Großlandschaften) charakterisierenden Tier- und Pflanzenarten stehen. Dieses Ziel soll erreicht werden mit

– der Abgrenzung flächendeckender Leitbilder für die Großlandschaften

Nordrhein-Westfalens mit differenzierten Handlungsvorgaben zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,

– dem Aufbau eines landesweiten Biotopverbunds aus "wertvollen Kulturlandschaften", Biotopverbundnetzen, Schutzgebietszentren und Freiraumreservaten,

– Naturschutzprogrammen für Wälder und den Ballungsraum,

– fachspezifischen Landesnaturschutzprogrammen im Rahmen der Umsetzung der "flankierenden Maßnahmen".

Die Gebietskulisse der fachspezifischen Landesnaturschutzprogramme stellt die wichtigste Grundlage für den landesweiten Biotopverbund einschließlich deren Schutzgebietsnetze und Korridore insbesondere in den Mittelgebirgsregionen, am Niederrhein und in der Westfälischen Bucht unter Einbeziehung der großräumigen Gewässerauen dar. Die langfristige Sicherung der "Vorrangflächen für den Naturschutz" wird im wesentlichen von dem Erfolg ihrer Umsetzung auf den verschiedenen Planungsstufen abhängen. Wesentliche Teile der fachspezifischen Landesnaturschutzprogramme sind im Entwurf des z.Z. fortgeschriebenen Landesentwicklungsplanes III "Schutz des Freiraumes" als über 75 ha große "Gebiete für den Naturschutz" enthalten. Auf der Ebene der Regionalplanung wird ihre Umsetzung als Anspruchsflächen des Naturschutzes im Rahmen der Fortschreibung der Gebietsentwicklungspläne erfolgen. Weiterhin ist es notwendig, daß die Maßnahmen der Landesnaturschutzprogramme und die in Nordrhein-Westfalen seit 1975 eingeführte verbindliche Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte räumlich und zeitlich ineinandergreifen. Wenn diese Integration der "flankierenden Maßnahmen" in das System der übergeordneten Planungen und der Landschaftsplanung gelingt, wird die großräumige Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft zu erreichen sein.

Anmerkungen

- (1)
Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) des Landes Nordrhein-Westfalen: Pressemitteilung v. 14.1.1994 über neue Strukturdaten zur Land- und Ernährungswirtschaft in Nordrhein-Westfalen
- (2)
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Flächenstillegung und Extensivierung im Wirtschaftsjahr 1991/92. = Agrarpolitische Mitteilungen (1992) Nr. 13 v. 28.6.1991
- (3)
Landtag Nordrhein-Westfalen: Ergebnisse der Flächenstillegung in Nordrhein-Westfalen, 1989. = Drucksache 10/4110
- (4)
Bundesregierung: Agrarbericht 1991 – agrar- und ernährungspolitische Bericht der Bundesregierung. – Bonn: Verlag Dr. Heger 1991
- (5)
SCHMIDT, A.: Flächenstillegungs- und Naturschutzfachprogramme als umweltökonomische Instrumente für einen Interessensausgleich zwischen Landwirtschaft und Naturschutz. – Hannover 1992 = Arbeitsmaterialien der ARL, H. 193
- (6)
WOIKE, M.: Bestandsentwicklungen in den Feuchtwiesenschutzgebieten Nordrhein-Westfalens – erste Tendenzen. – Recklinghausen 1989. = LÖLF-Mitteilungen (1991) 4
- (7)
Bundesregierung: Agrarbericht 1993, agrar- und ernährungspolitische Bericht der Bundesregierung. – Bonn. Verlag Dr. Heger 1993
- (8)
Kölner Stadtanzeiger: Ackerfläche stillgelegt. Bericht v. 26. Juli 1993 über die Stillegung von Ackerflächen im Rheinland
- (9)
Institut für Agrarpolitik, Marktforschung und Wirtschaftssoziologie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn: Konsequenzen der Brüsseler Agrarreformbeschlüsse für die Agrarwirtschaft und künftige Gestaltung der Landnutzungspolitik in Nordrhein-Westfalen. = Forschungsberichte, Bonn (1993) H. 6
- (10)
Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) des Landes Nordrhein-Westfalen: Unveröffentlichte Besprechungsunterlage über das Förderprogramm für eine umweltverträgliche und standortangepaßte Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen v. 15.12.1993
- (11)
Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) des Landes Nordrhein-Westfalen: Unveröffentlichtes Arbeitspapier über die Konformitätsprüfung des 1. Maßnahmeblocks gem. Art. 7 der VO (EWG)

Nr. 2078/92 für das Förderprogramm für eine umweltverträgliche und standortangepaßte Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (1993)

(12)
Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) des Landes Nordrhein-Westfalen: Erlaß des MURL v. 10.2.1994 mit Richtlinien-Entwürfen für die Maßnahmen der fachspezifischen Naturschutzsonderprogramme und von Übergangsregelungen

(13)
Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) des Landes Nordrhein-Westfalen: Unveröffentlichtes Arbeitspapier "Leitlinie für die Waldvermehrung in Nordrhein-Westfalen" vom Juli 1993

Prof. Dipl.-Ing. Albert Schmidt
Präsident bei der Landesanstalt
für Ökologie, Bodenordnung
und Forsten/Landesamt
für Agrarordnung NRW
Leibnizstraße 10
45 659 Recklinghausen